

Die Steuerreform in Liechtenstein

Am 20.1.2009 hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein eine Totalrevision des Steuerrechtes verabschiedet. Ziel ist es, ein international attraktives Steuersystem zu schaffen, welches für den Steuerpflichtigen einfach und transparent sein soll. Die Regierung ist dabei zuversichtlich, dass das nun in die Vernehmlassung geschickte Steuergesetz auch den jüngsten internationalen Entwicklungen standhält.

*Von Dr. iur. Alexander Ospelt, LL.M.
Rechtsanwalt, Kanzlei Ospelt & Partner
Rechtsanwälte AG, Schaan, Liechtenstein*

Ende 2006 wurde von der Regierung eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabe einberufen, ein zukunftsweisendes und den liechtensteinischen Verhältnissen entsprechendes Konzept zur Steuerrechtsordnung zu entwickeln, welches auch aktuelle und gesicherte Erkenntnisse der internationalen Steuerwissenschaften mit berücksichtigt. Der von dieser Arbeitsgruppe erarbeitete Reformvorschlag wurde am 20.1.2009 von der Regierung verabschiedet.

Während der mehr als zweijährigen Tätigkeit der Arbeitsgruppe hat sich die internationale Finanz- und Steuerwelt verändert. Auch für Liechtenstein im besonderen haben Entwicklungen stattgefunden, die den Staat als Finanzplatz in seinen Grundfesten erschütterten. Die Verhaftung des ehemaligen Chefs der Deutschen Post, Klaus Zumwinkel, am 14.2.2007, auf der Grundlage von Datenmaterial aus Liechtenstein, war der Anstoss zu einer Druckwelle, die nach wie vor auf das Land einwirkt. Mit Amerika, welches von der gleichen illegalen Datenquelle profitierte, wurde mittlerweile ein Betrugsabkommen für Steuerdelikte abgeschlossen (TIEA). Das bereits mit der EU ausgehandelte Betrugsabkommen wurde in der Folge von den EU-Staaten mit der Auflage zur Neuverhandlung mit Liechtenstein und mit dem Ziel der Gleichbehandlung mit den USA an die Kommission zurückgewiesen. Überlagert wurde diese Entwicklung von der internationalen Finanzmarktkrise und der Suche nach deren Schuldigen.

Allgemein wird zum Kampf gegen Steueroasen aufgerufen. Im Rahmen des G-20-Treffens am 2.4.2009 in London soll eine Liste von Staaten verabschiedet werden, die sich bei der Verfolgung von Steuerdelikten «unkooperativ» verhalten. Mit Sanktionsmassnahmen will man diese Staaten zum Einlenken zwingen.

Der liechtensteinische Steuergesetzesentwurf ist nun im Lichte dieser internationalen Entwicklungen zu würdigen. Dabei

soll auf die Besteuerung der natürlichen Personen nicht näher eingegangen werden, mit Ausnahme der neu geregelten Rentnerbesteuerung. Diese (Pauschalbesteuerung) wurde zwar in Zürich jüngst abgeschafft, und es gibt auch in anderen Kantonen Diskussionen über die Steuergerechtigkeit einer solchen Rentnerbesteuerung, aber in Art. 30 des liechtensteinischen Steuergesetzesentwurfes (SteGE) ist eine solche Rentnerbesteuerung vorgesehen, und zwar für Personen, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ohne eine Erwerbstätigkeit im Inland auszuüben, und die vom Ertrag ihres Vermögens leben. Steuerbemessung ist dabei der Aufwand des Steuerpflichtigen in Liechtenstein, wobei mindestens das Fünffache der Wohnungsmiete bzw. des Mietwerts der Wohnung zugrundegelegt wird. Die Rentnersteuer beträgt 15% des steuerpflichtigen Aufwandes oder eben des Mietwerts.

Kern der Besteuerung juristischer Personen, die gewerblich tätig sind, ist die einheitliche Ertragssteuer mit einem Steuersatz in der Höhe von 12,5% (Flat Rate). Besonders attraktiv wird dieser Steuersatz, weil in Art. 48 SteGE Dividenden sowie Kapital- und Liquidationsgewinne nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag zählen und somit nicht versteuert werden müssen. Art. 54 SteGE sieht des Weiteren vor, dass die Verzinsung des Eigenkapitals als begründeter Aufwand abgezogen werden kann. Vorgesehen ist, dass dieser Eigenkapitalzinsabzug 3% beträgt. Zum Eigenkapital werden das einbezahlte Grundkapital und die eigenes Vermögen darstellenden Reserven gezählt, nicht aber Beteiligungen an juristischen Personen.

Die bis anhin bei der Ausschüttung des Gewinns zu erhebende Couponsteuer von 4% fällt gemäss Vorlage zum neuen Steuergesetz weg. In Art. 160 SteGE ist eine Übergangsbestimmung zur Couponsteuer vorgesehen, wonach die Altrücklagen am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes weiterhin der Couponsteuer unterstehen, diese allerdings mit einem vergünstigten Satz im Umfange von 1% im ersten Jahr, 2% im zweiten Jahr und 3% im dritten Jahr nach

Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschüttet werden können. Ab dem vierten Jahr wird die ordentliche Couponsteuer auf den Altrücklagen von 4% erhoben. Dividenden auf dem neu erwirtschafteten Gewinn sind aber, wie erwähnt, couponsteuerfrei.

Gemäss einer gemeinsamen Studie von PricewaterhouseCoopers und Weltbank mit dem Titel «Paying taxes 2009 / The global picture», wird die Schweiz mit einer Corporate Income Tax Rate von durchschnittlich 8,9% geführt. Dies etwa im Vergleich zu Estland mit 8,8% oder Irland mit 14,2%. Weder Zypern noch Liechtenstein sind auf dieser Liste als bekannte Niedrigsteuerländer aufgenommen worden. Es ist aber davon auszugehen, dass die in Liechtenstein unter Berücksichtigung des Eigenkapitalzinsabzugs durchschnittlich zur Anwendung gelangende effektive Besteuerung international wettbewerbsfähig ist. Ergänzt wird diese ohnehin grosszügige Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Steuerpflicht durch die Möglichkeit, sämtliche Verluste von verbundenen Unternehmen im Rahmen einer Gruppenbesteuerung sich anrechnen zu lassen. Juristische Personen gelten dann als verbunden, wenn unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der Stimmrechte und des Kapitals an einer anderen in- oder ausländischen juristischen Person gehalten werden.

Das neue Steuersystem basiert auf einer Gleichbehandlung von In- und Ausländern. Dies bedeutet, dass die bisher privilegierte Besteuerung von Sitz- und Holdinggesellschaften abgeschafft wird. Diese unterliegen der oben aufgezeigten ordentlichen Besteuerung für juristische Personen, sofern sie gewerblich tätig sind. Trotzdem wird Liechtenstein aufgrund der Befreiung von Beteiligungserträgen und Kapitalgewinnen nach wie vor ein interessanter Holdingstandort sein.

Der Vielzahl von Stiftungen und Vermögensverwaltungen, Anstalten und Trusts wurde insofern Rechnung getragen, als neu eine Sondersteuer für Privatvermögengesellschaften eingeführt wird. Wenn also Stiftungen, Trusts und Anstalten ausschliesslich für Privatpersonen in der Ver-

mögensverwaltung tätig sind und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, so unterstehen sie dieser Sondersteuer von 4% auf der gesetzlichen Mindesthöhe des Grundkapitals. Diese beträgt derzeit bei Stiftungen, Trusts und Anstalten 30'000 Franken; die Mindestertragssteuer soll also mindestens 1200 Franken betragen. Damit wird dem Bedürfnis des Finanzplatzes nach einer international wettbewerbsfähigen attraktiven Besteuerungsregel für vermögensverwaltende Strukturen Rechnung getragen. Gleichzeitig wird die Besteuerung aber auf eine neue, EWR-konforme Basis gestellt. Die besonderen Gesellschaftssteuern, die unter dem Druck der staatlichen Beihilfeproblematik im EWR standen, werden gänzlich abgeschafft.

Mit der Abschaffung der besonderen Gesellschaftsteuer wird auch ein Schritt in Richtung der von der Regierung gewünschten Streichung von der OECD-Liste betreffend «Harmful Tax Competition» gemacht. Der designierte Regierungschef Klaus Tschütscher hat diese Intention, welche von der Vorgängerregierung Hasler bereits geäußert wurde, in seinem ersten Interview nach der Wahl am 18.2.2009 wiederholt. In der Presseerklärung wird erklärt, dass das Land «das Bild eines unkooperativen Steuerhimmels los wird» und die Beziehung zur OECD verbessert werden soll. Für die Qualifizierung als «Harmful Tax Regime» ist jedoch nicht nur das Steuerebene an sich massgebend, sondern auch die entsprechenden Begleitmassnahmen. Angesprochen sind dabei insbesondere der gegenseitige Informationsaustausch und der Abschluss von DBAs. Die Regierung wird also bestrebt sein, die Gespräche mit der OECD zu suchen und insbesondere auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen einen Informationsaustausch auf Nachfrage zu gewährleisten. Nicht zur Diskussion steht bei den Finanzmarktteilnehmern ein automatischer Informationsaustausch. Ein solcher wird auch unter Berücksichtigung des in Liechtenstein festgeschriebenen Treuhänder- und Bankgeheimnisses nicht verhandelbar sein.

In diesem Zusammenhang gilt es zu erwähnen, dass zumindest im Inland noch an der Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung (Art. 137 SteGE) und Steuerbetrug (Art. 142 SteGE) festgehalten wird. Diese Unterscheidung wurde bekanntlich im Rahmen des Betrugsabkommens mit den USA über die Zusammenarbeit und den

Informationsaustausch in Steuersachen vom 8.12.2008 aufgegeben. Wer in den USA seine Steuern nicht vollständig deklariert, begeht nach dort geltendem Recht einen betrügerischen Akt. Liechtenstein hat in diesen Fällen Amtshilfe zu leisten, obwohl dieses Verhalten nach liechtensteinischem Recht keinen Steuerbetrug, sondern eine verwaltungsrechtlich zu verfolgende Steuerhinterziehung darstellen würde. Dieser Informationsaustausch erfolgt allerdings nicht automatisch, sondern nur auf der Basis eines präzise formulierten Ersuchens; insbesondere sind dabei Angaben über die Identität des US-Steuerpflichtigen, den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die konkrete Umschreibung der verlangten Informationen zu machen. Eine «Fishing Expedition» oder ein automatischer Informationsaustausch kann auf der Grundlage dieses Betrugsabkommens nicht durchgesetzt werden. Allerdings wird das Treuhänder- und Bankgeheimnis insoweit durchbrochen, als die ersuchte Behörde auch Informationen im Besitz von Banken, anderen Finanzinstituten und jeglichen Personen, einschliesslich Bevollmächtigter und Treuhänder, zu beschaffen hat. Also wird von Liechtenstein verlangt, dass entsprechende Zwangsmassnahmen zur Durchbrechung des Bank- und Treuhändergeheimnisses geschaffen werden, und zwar eben auch bei Steuerhinterziehung.

Das mit der EU ausgehandelte Abkommen zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die die finanziellen Interessen beeinträchtigen, sieht nun weder eine Amtshilfe bei Steuerhinterziehung, noch eine Durchbrechung der Berufsgeheimnisse vor. Allerdings sind künftige Reformen und Verbesserungen der innerhalb der EU gültigen Amtshilfe zu berücksichtigen. Trotzdem geht dieser Abkommenstext den EU-Staaten zu wenig weit, und mit Beschluss der EU-Finanzminister vom 10.2.2009 wurde die Kommission aufgefordert, ähnliche Bedingungen auszuhandeln, die Liechtenstein kürzlich einem Drittstaat gewährte. Gemeint ist damit selbstverständlich das Betrugsabkommen mit den USA.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der Regierung verabschiedete Steuerreform es Liechtenstein ermöglichen wird, sich auch weiterhin als international erfolgreicher Wirtschaftsstandort und Finanzplatz zu positionieren. Allerdings werden hierzu bestimmte Rahmenbedingun-

gen notwendig sein, um das Steueraufkommen für den Staat langfristig zu sichern. So ist eine Lockerung des Zuzugs von EWR-Staatsbürgern und insbesondere von vermögenden Ausländern angezeigt. Es ist dabei zu erwähnen, dass bei den Reformvorschlägen im Steuerbereich von der Regierung Alternativen zum beschränkten Personenverkehr als «Begleitmassnahme» gesehen werden. Ergänzt wird diese «Begleitmassnahme» durch eine Reform des Stiftungsrechtes, welches die Rechte des Stifters und des Begünstigten wesentlich stärkt. Die Ansiedlung vermögender Ausländer, die ihre bis anhin persönlich gehaltenen Unternehmensanteile in eine Stiftung einbringen und somit über ihren Tod hinaus bestimmen können, wie diese verwaltet werden sollen, könnte sich deshalb zu einem eigenen Geschäftsmodell entwickeln.

Sollte das vorliegende Steuergesetz auch für international tätige Firmenkonglomerate interessant sein, so ist der Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen, welche wiederum einen Informationsaustausch auf Anfrage mit sich bringen, unabdingbar. Ziel muss es zudem sein, dass Liechtenstein von der OECD-Liste der «unkooperativen Steuerhimmels» gestrichen wird. Dabei wird eine Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug im Verhältnis zum Ausland nicht mehr aufrechtzuerhalten sein. Das Bank- und Treuhändergeheimnis wird dann durchbrochen, wenn von dem ersuchenden Staat konkrete Angaben, wie die Identität des Steuerzahlers, dessen steuerrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung sowie die Zeitspanne, Art und Form der verlangten Informationen, vorgebracht werden können. Dies gilt auch für das mit der EU weiter zu verhandelnde Betrugsabkommen.

Um einem weitergehenden Informationsaustausch entgegenzuwirken, bestehen Vorschläge für ein Abkommen mit der EU betreffend einer Abgeltungssteuer. Keine Option ist, dass Liechtenstein beim automatischen Informationsaustausch mitmacht. Es muss deshalb gelingen, das neue Steuergesetz – wenn es vom Parlament und im Falle eines Referendums vom Volk angenommen wird – international durch DBAs zu verankern. Der Preis wird sein, das Treuhänder- und Bankgeheimnis bei einem Informationsaustausch auf Anfrage zu durchbrechen.

www.ospelt-law.li •